VEREINBARUNG ZUR DATENVEREINBARUNG

Standardvertragsklauseln

gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter

Zwischen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

nachstehend "der für die Verarbeitung Verantwortliche" genannt

und

Der Datenverwalter:
BORG IT ApS
Borggade 22
6300 Gråsten, Dänemark
CVR: DK28698623
Kontakt: Lauge Borg
borgit@borgit.com

im Folgenden der "Datenverarbeiter" genannt

die jeweils eine "Partei" sind und zusammen die "Parteien" bilden

HABEN die folgenden Standardvertragsklauseln (die Klauseln) VEREINBART, um die DSGVO einzuhalten und den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen zu gewährleisten

1. Inhalt

2. Präambel

1. In diesen Klauseln sind die Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt.

2. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die Parteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten.

3. Im Zusammenhang mit der Lieferung von BORG IT verarbeitet der Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen.

4. Die Bestimmungen haben Vorrang vor entsprechenden Bestimmungen in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

5. Es gibt vier Anhänge zu diesem Reglement, und die Anhänge sind ein integraler Bestandteil des Reglements.

6. Anhang A enthält Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Zwecks und der Art der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten, der Kategorien der betroffenen Personen und der Dauer der Verarbeitung.

7. Anhang B enthält die Bedingungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter und eine Liste der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zugelassenen Unterauftragsverarbeiter.

8. Anhang C enthält die Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter, eine Beschreibung der Mindestsicherheitsmaßnahmen, die der Datenverarbeiter umsetzen muss, und eine Beschreibung der Überwachung des Datenverarbeiters und etwaiger Unterauftragsverarbeiter.

9. Anhang D enthält Bestimmungen über andere, nicht von den Klauseln erfasste Tätigkeiten.

10. Die Bestimmungen und ihre Anhänge werden von beiden Parteien schriftlich, auch in elektronischer Form, aufbewahrt.

11. Diese Klauseln entbinden den Datenverarbeiter nicht von den Verpflichtungen, die ihm durch die Datenschutz-Grundverordnung oder andere Rechtsvorschriften auferlegt werden.

3. Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (siehe Artikel 24 der Verordnung), den Datenschutzbestimmungen anderer EU-

Rechtsvorschriften oder des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten[1] und diesen Verordnungen erfolgt.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht zu entscheiden, für welche(n) Zweck(e) und mit welchen Mitteln personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist unter anderem dafür verantwortlich, dass es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, mit der der Datenverarbeiter beauftragt wird.

4. Der Datenverarbeiter handelt auf Anweisung

1. Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten nur nach dokumentierten Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dies ist nach dem Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Datenverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben. Diese Weisungen sind in den Anhängen A und C zu spezifizieren. Spätere Weisungen können auch während der Verarbeitung personenbezogener Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilt werden, aber die Weisungen müssen immer dokumentiert und schriftlich, auch elektronisch, zusammen mit diesen Klauseln aufbewahrt werden.

2. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine Anweisung seiner Ansicht nach gegen diese Verordnung oder gegen Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

5. Vertraulichkeit

1. Der Datenverarbeiter darf den Zugang zu personenbezogenen Daten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, nur Personen gewähren, die den Weisungen des Datenverarbeiters unterliegen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, und nur im erforderlichen Umfang. Die Liste der Personen, denen Zugang gewährt wurde, wird laufend überprüft. Ist auf der Grundlage dieser Überprüfung der Zugang zu personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich, so kann der Zugang zu den personenbezogenen Daten gesperrt werden und die personenbezogenen Daten sind für diese Personen nicht mehr zugänglich.

2. Auf Verlangen des für die Verarbeitung Verantwortlichen muss der Datenverarbeiter nachweisen können, dass die betreffenden Personen, die den Weisungsbefugnissen des Datenverarbeiters unterworfen sind, der oben genannten Geheimhaltungspflicht unterliegen.

6. Sicherheit der Behandlung

1. Artikel 32 DSGVO besagt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementie-

1 Verweise auf "Mitgliedstaat" in diesen Bestimmungen sind als Verweise auf "EWR-Mitgliedstaaten" zu verstehen.

rungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein den Risiken angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die von der Verarbeitung ausgehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bewerten und Maßnahmen zur Behebung dieser Risiken ergreifen. Je nach ihrer Relevanz kann dies Folgendes umfassen:

a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten

b. Fähigkeit, die kontinuierliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Verarbeitungssystemen und -diensten zu gewährleisten

c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls rechtzeitig wiederherzustellen

d. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

2. Gemäß Artikel 32 der Verordnung muss der Auftragsverarbeiter - unabhängig von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen - auch die Risiken für die Rechte natürlicher Personen bewerten, die sich aus der Verarbeitung ergeben, und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken treffen. Für die Zwecke dieser Bewertung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Risiken ermitteln und bewerten kann.

3. Darüber hinaus unterstützt der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 32 der Verordnung, indem er dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter anderem die erforderlichen Informationen über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Auftragsverarbeiter bereits gemäß Artikel 32 der Verordnung getroffen hat, sowie alle anderen Informationen zur Verfügung stellt, die der für die Verarbeitung Verantwortliche benötigt, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 32 der Verordnung nachzukommen.

   Erfordert die Bewältigung der festgestellten Risiken nach Auffassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, die über die vom Auftragsverarbeiter bereits ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, so gibt der für die Verarbeitung Verantwortliche die zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen in Anhang C an.

7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

1. Der Datenverarbeiter muss die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Bedingungen erfüllen, um einen anderen Datenverarbeiter (einen Unterauftragsverarbeiter) zu beauftragen.

2. Der Datenverarbeiter darf daher ohne vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen keinen Unterauftragsverarbeiter zur Erfüllung dieser Klauseln einsetzen.

3. Der Datenverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern. Der Datenverarbeiter teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle geplanten Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder des Austauschs von Unterauftragsverarbeitern mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich mit, so dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit hat, vor dem Einsatz des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einwände gegen diese Änderungen zu erheben. Längere Fristen für die Meldung bestimmter Verarbeitungen können in Anhang B festgelegt werden. Die Liste der bereits von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang B enthalten.

4. Bedient sich der Auftragsverarbeiter eines Unterauftragsverarbeiters, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchzuführen, so muss der Auftragsverarbeiter dem Unterauftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegen, wie sie in diesen Klauseln festgelegt sind, und insbesondere angemessene Garantien dafür bieten, dass der Unterauftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Maßnahmen so umsetzt, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Klauseln und der DSGVO entspricht.

   Der Datenverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, dass der Unterauftragsverarbeiter zumindest die Verpflichtungen des Datenverarbeiters gemäß diesen Klauseln und der allgemeinen Datenschutzverordnung einhält.

5. Die Unterauftragsverarbeiter-Vereinbarung(en) und alle späteren Änderungen daran sind - auf Antrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen - in Kopie an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, der damit die Möglichkeit hat, sicherzustellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter ähnliche Datenschutzpflichten auferlegt werden, die sich aus diesen Klauseln ergeben. Bestimmungen über Geschäftsbedingungen, die den datenschutzrechtlichen Inhalt der Unterauftragsverarbeitervereinbarung nicht berühren, werden dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht übermittelt.

6. Der Auftragsverarbeiter muss in seiner Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen als Drittbegünstigten für den Fall des Konkurses des Auftragsverarbeiters benennen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche in die Rechte des Auftragsverarbeiters eintreten und diese gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter durchsetzen kann, so dass er beispielsweise den Unterauftragsverarbeiter anweisen kann, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters haftbar. Dies gilt unbeschadet der Rechte der betroffenen Personen, die sich aus der DSGVO, insbesondere aus den Artikeln 79 und 82, gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters, ergeben.

8. Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

1. Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen darf vom Datenverarbeiter nur auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgen und muss stets im Einklang mit Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung stehen.

2. Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen, die der Auftragsverarbeiter nicht auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vornimmt, nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben, so unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, es sei denn, das betreffende Recht verbietet eine solche Unterrichtung aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

3. Ohne dokumentierte Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen darf der Datenverarbeiter im Rahmen dieser Klauseln nicht:

    a. Übermittlung personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder eine internationale Organisation
    b. die Verarbeitung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland zu übertragen
    c. die personenbezogenen Daten in einem Drittland verarbeiten

4. Die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, einschließlich aller Übermittlungsgrundlagen in Kapitel V der DSGVO, auf die sich die Übermittlung stützt, werden in Anhang C.6 aufgeführt.

5. Diese Klauseln sind nicht mit Standardvertragsklauseln im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben c und d der Datenschutz-Grundverordnung zu verwechseln, und diese Klauseln können keine Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung darstellen.

9. Unterstützung des Kontrolleurs

1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung so weit wie möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung nachkommen kann.

    Das bedeutet, dass der Datenverarbeiter den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen so weit wie möglich dabei unterstützen muss, die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten:

    a. die Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
    b. die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
    c. das Recht auf Zugang

d. das Recht auf Berichtigung
e. das Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
f. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
g. die Informationspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
h. das Recht auf Datenübertragbarkeit
i. das Recht auf Widerspruch
j. das Recht, keiner Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht

2. Zusätzlich zu der Verpflichtung des Datenverarbeiters, den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Ziffer 6.3 zu unterstützen, muss der Datenverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den für die Verarbeitung Verantwortlichen ferner unterstützen bei

   a. die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der zuständigen Aufsichtsbehörde, der dänischen Datenschutzbehörde, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, soweit möglich, spätestens 72 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, zu melden, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führen

   b. die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn die Verletzung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat

   c. die Verpflichtung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten zu analysieren (Datenschutz-Folgenabschätzung)

   d. die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die zuständige Aufsichtsbehörde, die dänische Datenschutzbehörde, vor der Verarbeitung zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Risikominderung ergreift.

3. Die Parteien legen in Anhang C fest, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeiter den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unterstützt und in welchem Umfang und Umfang. Dies gilt für die Verpflichtungen aus den Ziffern 9.1 und 9.2.

10. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, nachdem er festgestellt hat, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Benachrichtigung des Datenverarbeiters an den für die Verarbeitung Verantwortlichen muss nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der

Verletzung erfolgen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche seiner Verpflichtung nachkommen kann, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, vgl. Artikel 33 der Datenschutz-Grundverordnung.

3. Gemäß Klausel 9.2.a unterstützt der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung der Datenschutzverletzung an die zuständige Aufsichtsbehörde. Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter bei der Bereitstellung der folgenden Informationen behilflich ist, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 in die Meldung der Sicherheitsverletzung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde aufgenommen werden müssen:

    a. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze

    b. die voraussichtlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

    c. die Maßnahmen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

4. Die Parteien legen in Anhang C fest, welche Informationen der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung von Verstößen gegen die Vorschriften über personenbezogene Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln hat.

11. Löschung und Rückgabe von Informationen

1. Bei Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu bestätigen, dass die Daten gelöscht wurden, es sei denn, das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten sieht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vor.

    Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur zu dem/den Zweck(en), für den Zeitraum und unter den Bedingungen zu verarbeiten, die in dieser Regelung vorgesehen sind.

12. Audit, einschließlich Inspektion

1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung von Artikel 28 der DSGVO und dieser Klauseln nachzuweisen, und ermöglicht Audits, einschließlich Inspektionen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen anderen vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beauftragten Prüfer, und trägt zu diesen bei.

2. Die Verfahren für die Audits des für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich der Inspektionen, mit dem Datenverarbeiter und den Unterauftragsverarbeitern sind in den Anhängen C.7 und C.8 aufgeführt.

3. Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, Aufsichtsbehörden, die nach geltendem Recht Zugang zu den Einrichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Datenverarbeiters haben, oder im Auftrag der Aufsichtsbehörde handelnden Vertretern gegen ordnungsgemäße Identifizierung Zugang zu den physischen Einrichtungen des Datenverarbeiters zu gewähren.

13. Die Vereinbarung der Parteien in anderen Bereichen

1. Die Parteien können im Zusammenhang mit der Dienstleistung weitere Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie z. B. die Haftung für Schäden, vereinbaren, sofern diese anderen Bestimmungen nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person gemäß der DSGVO beeinträchtigen.

14. Inkrafttreten und Beendigung

1. Die Bestimmungen treten am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

2. Jede Partei kann eine Neuverhandlung der Klauseln verlangen, wenn Änderungen in der Gesetzgebung oder Unangemessenheit der Klauseln dazu Anlass geben.

3. Die Klauseln gelten für die Dauer des Dienstes zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Während dieses Zeitraums können die Klauseln nicht gekündigt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren andere Bestimmungen für die Erbringung der Dienstleistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

4. Wenn die Erbringung der Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingestellt wird und die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 11.1 und Anhang C.4 gelöscht oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückgegeben wurden, können die Klauseln von beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

5. Ihre Unterschrift
   Im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen

   Name
   Position
   Rufnummer
   E-Mail
   Ihre Unterschrift

   Im Namen des Datenverarbeiters

Name	Lauge Borg
Position	CTO
Telefon	3033 3966
E-Mail	lauge.borg@borgit.com

15. Ansprechpartner bei dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Datenverarbeiter

1. Die Parteien können sich über die nachstehenden Kontaktpersonen miteinander in Verbindung setzen.

2. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über Änderungen bei den Ansprechpartnern zu unterrichten.

Name
Position
Rufnummer
E-Mail
Ihre Unterschrift

Name	Lauge Borg
Position	CTO
Telefon	3033 3966
E-Mail	lauge.borg@borgit.com

Anhang A Informationen über die Verarbeitung

A.1 Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Software wie im Vertrag beschrieben nutzen kann. Darüber hinaus kann die Verarbeitung durchgeführt werden, um
andere Zwecke gemäß den schriftlichen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

A.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft in erster Linie (die Art der Verarbeitung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft in erster Linie die Verwaltung von IT-Systemen zur Abwicklung der SAP-Dienste und SAP-Produkte des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft SAP-Beratung und -Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Unterstützung und Beratung durch die Berater von BORG IT, wenn der Kunde Hilfe benötigt
- Hilfestellung bei der Gründung und Einrichtung des Kunden und der Mitarbeiter
- Betrieb, Test, Wartung, Entwicklung und Fehlerbehebung von Systemen und Anwendungen innerhalb von BORG IT und SAP-Software

A.3. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Arten von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen

Arten von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden:

- Kontaktdaten, wie Name, Adresse, E-Mail, Telefon
- Persönliche Daten, die zur Berechnung von ESG-Kennzahlen im Bereich Soziales und Unternehmensführung verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
    - Krankheitsurlaub,
    - Mitarbeiterzufriedenheit,
    - Arbeitszeiten,
    - Geschlecht,
    - Gehalt,
    - Dienstalter,
    - Berufsbezeichnung.

A.4. Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen

Kategorien von betroffenen Personen, die in die Verarbeitung einbezogen sind:

- Endnutzer des Controllers (Kunde)
- Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen (des Kunden)
- Kontaktpersonen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Kunde)
- Die Kunden des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Kunden)

A.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann nach dem Inkrafttreten dieser Klauseln beginnen. Die Dauer der Verarbeitung ist wie folgt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird so lange durchgeführt, bis die Dienste des Datenverarbeiters
beendet ist; danach werden die personenbezogenen Daten entweder zurückgegeben oder gemäß Abschnitt 11 gelöscht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter erfolgt für die Dauer der zugrunde liegenden Geschäftsvereinbarung(en).

Anhang B Unterauftragsverarbeiter

B.1 Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Bei Inkrafttreten der Verordnungen hat der für die Verarbeitung Verantwortliche den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt

NAME	ADRESSE	LAND	BESCHREIBUNG DER BEHANDLUNG
Zoho-Projektmanagement	Zoho Corporation B.V. Beneluxlaan 4B 3527 HT UTRECHT	Niederlande (Datenzentren in den Niederlanden und Irland)	Projektleitung und Zeiterfassung
Microsoft Danmark ApS	Kanalvej 7, 2800 Kongens Lyngby, DK	Rechenzentrum Schweden und Rechenzentrum Dänemark	Microsoft Azure

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Klauseln hat der für die Verarbeitung Verantwortliche den Einsatz der oben genannten Unterauftragsverarbeiter für die beschriebene Verarbeitungstätigkeit genehmigt. Der Datenverarbeiter darf - ohne schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen - keinen Unterauftragsverarbeiter für eine andere als die beschriebene und vereinbarte Verarbeitungstätigkeit einsetzen oder einen anderen Unterauftragsverarbeiter für diese Verarbeitungstätigkeit einsetzen.

B.2 Meldung für die Zulassung von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen schriftlich alle geplanten Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern mit und gibt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen damit die Möglichkeit, gegen diese Änderungen Einspruch zu erheben. Eine solche Mitteilung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Widerspricht der für die Verarbeitung Verantwortliche den Änderungen, so teilt er dies dem Datenverarbeiter mit. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann nur dann Einspruch erheben, wenn er angemessene, spezifische Gründe dafür hat.

Einwände gegen die Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern haben keine aufschiebende Wirkung auf deren Umsetzung. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Einwände erhebt, sind sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einführung neuer Unterauftragsverarbeiter schriftlich zu kündigen, so dass die Änderung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht wirksam wird.

Anhang C Anweisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

C.1. Gegenstand/Anweisung der Behandlung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt, indem der Datenverarbeiter die in Anlage A beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten durchführt.

C.2 Verarbeitungssicherheit

Der Datenverarbeiter ergreift alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind. Darin heißt es unter anderem, dass ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten ist, wobei das derzeitige Niveau, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang, der Kontext und die Zwecke der betreffenden Verarbeitung sowie die Risiken unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen sind.

Der Datenverarbeiter ist dann berechtigt und verpflichtet, Entscheidungen darüber zu treffen, welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen, um das erforderliche (und vereinbarte) Sicherheitsniveau herzustellen.

Der Auftragsverarbeiter muss jedoch in jedem Fall und als Minimum die folgenden, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbarten Maßnahmen durchführen:

Organisatorische Sicherheit

Der Datenverarbeiter muss die folgenden organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen:

a) Alle Mitarbeiter des Datenverarbeiters unterliegen der Schweigepflicht, die gilt
für die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten.

b) Der Zugriff der Mitarbeiter auf personenbezogene Daten wird so eingeschränkt, dass nur die relevanten
die Mitarbeiter haben Zugang zu den erforderlichen personenbezogenen Daten.

c) Die von den Mitarbeitern des Datenverarbeiters vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten wird protokolliert und kann bei Bedarf kontrolliert werden.

d) Der Auftragsverarbeiter verfügt über eine IT-Sicherheitspolitik.

e) Der Datenverarbeiter hat die Möglichkeit, auf Verstöße seiner Mitarbeiter gegen seine Pflichten zu reagieren.
Datensicherheit des Datenverarbeiters oder Verstoß gegen arbeitsrechtliche Weisungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

f) Die Mitarbeiter des Datenverarbeiters dokumentieren und melden regelmäßig Verstöße gegen die Sicherheit personenbezogener Daten oder entsprechende Risiken.

g) Der Auftragsverarbeiter hat Verfahren festgelegt, die eine ordnungsgemäße Löschung oder Kontinuierliche Vertraulichkeit, wenn die Hardware repariert, gewartet oder entsorgt wird.

Technische Sicherheit: Zugang zu und Schutz von IT-Systemen

Der Datenverarbeiter ergreift die folgenden technischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Zugang zu und Schutz von IT-Systemen:

a) Der Datenverarbeiter verwendet eine logische Zugangskontrolle mit Benutzernamen und Passwort oder einer anderen eindeutigen Berechtigung.

b) Der Datenverarbeiter verwendet Antivirenprogramme, die regelmäßig aktualisiert werden.

c) Der Datenverarbeiter protokolliert und überprüft unberechtigte oder wiederholt fehlgeschlagene Anmeldeversuche.

d) Der Auftragsverarbeiter verlangt von seinen Mitarbeitern die Verwendung individueller Passwörter.

e) Die Computer des Datenverarbeiters verfügen über einen automatischen Zugriffsschutz bei Inaktivität, z. B.
Gesperrter Bildschirmschoner.
f) Der Datenverarbeiter verfügt über Richtlinien für die Zusammensetzung von Passwörtern, einschließlich Mindestanforderungen.
g) Es gibt Verfahren für den Widerruf von Genehmigungen, wenn ein Mitarbeiter ausscheidet oder die Abteilung wechselt.
h) Es gibt Verfahren für die Gewährung von Rechten an IT-Systemen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter.

Technische Sicherheit: Zugang zu personenbezogenen Daten
Der Datenverarbeiter ergreift die folgenden technischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Zugang zu personenbezogenen Daten:
a) Der Verarbeiter unterliegt regelmäßigen Systemprüfungen.
b) Der Auftragsverarbeiter erteilt Einzelpersonen oder Gruppen von Nutzern die Berechtigung, auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu ändern und zu löschen.
c) Der Datenverarbeiter verfügt über ein oder mehrere Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus der Sicherung.
d) Der Auftragsverarbeiter überprüft und verifiziert regelmäßig die Benutzerberechtigungen für bestimmte Systeme.
e) Der Auftragsverarbeiter protokolliert und kontrolliert unbefugte oder wiederholt erfolglose Versuche, auf Daten zuzugreifen.
f) Der Datenverarbeiter kann den Zugriff auf die Daten sowie deren Änderung und Löschung durch folgende Personen nachvollziehen
einzelne Benutzer.

Technische Sicherheit: Verschlüsselung
Der Datenverarbeiter ergreift die folgenden technischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Verschlüsselung:
a) Die auf den Computern des Datenverarbeiters usw. gespeicherten Passwörter werden verschlüsselt.
b) Die Websites und Webformulare des Datenverarbeiters verwenden SSL-Zertifikate/HTTPS (Hyper Text Transfer Protocol Secure).

C.3 Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Datenverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten - in dem nachstehend beschriebenen Umfang und Ausmaß - gemäß den Ziffern 9.1 und 9.2 durch die Umsetzung der folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

- Beschreibung des Ablaufs der Ereignisse
- Identifizierung der von dem Vorfall betroffenen Personen
- Arten von personenbezogenen Daten, die von dem Vorfall betroffen sind

C.4 Aufbewahrungsfrist/Löschungsroutine

Nach Beendigung dieser Vereinbarung haben der für die Verarbeitung Verantwortliche und seine Vertreter keinen Zugang mehr zu der im Vertrag genannten Software. Die zugrunde liegende Datenbank wird bis zu drei (3) Monate lang im Backup-System gespeichert; danach werden alle Kopien der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellten personenbezogenen Daten gelöscht.

Jeder Zugriff auf und jede Wiederherstellung von gesicherten Daten erfordert eine schriftliche Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Eine Sicherungskopie der Daten wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Die damit verbundenen Kosten werden zu den jeweils geltenden Stundensätzen des Datenverarbeiters vergütet.

C.5 Ort der Behandlung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den Klauseln kann nicht auf andere Weise erfolgen
ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an anderen als den nachstehend genannten Orten:
Am Hauptsitz des Datenverarbeiters oder am Hauptsitz der zugelassenen Unterauftragsverarbeiter gemäß Anlage B.

C.6 Anweisungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

Personenbezogene Daten werden vom Datenverarbeiter nur an den in der Datenschutzerklärung angegebenen Orten verarbeitet.
Abschnitt C.5. der Datenverarbeiter keine personenbezogenen Daten in Drittländer übermittelt oder
internationale Organisationen.

Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in diesen Klauseln oder später keine dokumentierten Anweisungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erteilt, ist der Datenverarbeiter nicht befugt, solche Übermittlungen im Rahmen dieser Klauseln vorzunehmen.

C.7 Verfahren für Audits, einschließlich Inspektionen, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die dem Auftragsverarbeiter anvertraut wurden

Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder ein Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen kann einmal jährlich eine physische Inspektion der Räumlichkeiten durchführen, in denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich der physischen Räumlichkeiten und Systeme, die für die oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung verwendet werden, um festzustellen, ob der Auftragsverarbeiter die DSGVO, die Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten und diese Klauseln einhält.

Alle Kosten, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit einer physischen Kontrolle entstehen, sind von diesem selbst zu tragen. Der Datenverarbeiter ist jedoch verpflichtet, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die für die Durchführung seiner Inspektion erforderlichen Mittel (hauptsächlich Zeit) zur Verfügung zu stellen.

C.8 Verfahren für Audits, einschließlich Inspektionen, der Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der Unterauftragsverarbeiter betraut sind

Der Datenverarbeiter führt mindestens alle 12 Monate auf eigene Kosten ein Audit durch
der Unterauftragsverarbeiter des Datenverarbeiters und legt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Dokumentation dieses Audits vor.

Die Parteien kommen überein, dass die ISAE 3000-Erklärung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu diesem Zweck verwendet werden kann.